

Satzung

des Fördervereins Wildpark Frankenberg e. V.

in der am 13. November 2018 geänderten Fassung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wildpark Frankenberg“ und hat seinen Sitz in Frankenberg (Eder). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Zusatz „e. V.“ geführt.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Ziel ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes für den Bereich des Wildparks Frankenberg. Er will durch seine Tätigkeit zur weiteren Attraktivitätssteigerung des Wildparks Frankenberg beitragen. Durch Vorträge, Führungen und dergleichen will der Verein helfen, das Verhältnis der Menschen zur Natur und ihrer Tierwelt neu zu beleben. Darüber hinaus sollen die Besucher des Wildparks Frankenberg über die Probleme der in der näheren Umgebung vorhandenen freien Wildarten aufgeklärt und zur Mithilfe gewonnen werden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung abgeben. Die Unterzeichnung der Beitrittserklärung hat in rechtsgültiger Form zu erfolgen, d. h. bei minderjährigen und kooperativen Mitgliedern durch die gesetzlichen Vertreter. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50,00 € pro Jahr. Der Beitrag ist nach Möglichkeit vorrangig in Form von zehn Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss die Erklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter/n unterschrieben sein. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Ziele des Vereins verstößt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sein Verhalten vor dem Vorstand zu begründen. Der Beschluss muss in schriftlicher Form mit Begründung dem Mitglied zugestellt werden. Binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied hiergegen Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die der Vorstand binnen drei Monaten nach rechtzeitigem Zugang des Einspruchs einberufen muss.

§ 5

Organe des Vereins

Die ehrenamtlich tätigen Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Dem Vorstand soll der für die Leitung des Wildparks Frankenberg Verantwortliche angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende mit Alleinvertretungsbefugnis und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem Beisitzer.

Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt.

Der Vorstand soll einen Jahresbericht erstellen. Die Rechnungsprüfung wird jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern durchgeführt, von denen einer alle zwei Jahre turnusgemäß ausscheidet. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Prüfer.

§ 7

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einmal jährlich schriftlich mit 14tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine Einberufung durch den Vorstand von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung. Für die letzten beiden Punkte ist Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Sonst genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt; sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Vermögensverwaltung

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit den zweckmäßigen Einsatz der verfügbaren Mittel. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt; sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Leitung des Wildparks ist gehalten, Wünschen und Anregungen des Vorstandes bezüglich der Mittelverwendung im Rahmen der fachlichen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten weitgehend Rechnung zu tragen.

Über die mit Geldern des Vereins durchgeführten Arbeiten hat die Wildparkleitung dem Verein im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel jährlich einen sachlich festgestellten Verwendungsnachweis einzureichen.

Der Verein ist verpflichtet, seine Verwaltungsausgaben und Kosten auf ein vertretbares Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche Gelder sind mittels einer übersichtlichen und einfachen Buchführung ordnungsgemäß zu verwalten und zinsbringend anzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für Spenden, die dem Verein für satzungsmäßige Zwecke zufließen, erhält der Spender eine steuerabzugsfähige Bescheinigung gemäß den jeweils gültigen steuerrechtlichen Richtlinien von der Stadtkasse Frankenberg (Eder). Voraussetzung ist, dass das zuständige Finanzamt im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfungen die Gemeinnützigkeit des Vereins weiterhin bestätigt hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg (Eder), die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren fungieren die Vorstandsmitglieder.

Schriftliche Unterlagen des Vereins werden 10 Jahre aufbewahrt.

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 1993 errichtet.

gez. Helmut Eichenlaub
gez. Wolfgang Danzeglocke
gez. Erich Reitz
gez. Jägervereinigung Frankenberg e. V., Dr. Olaf Dudek, 1. Vorsitzender
gez. Peter Seibert
gez. Helmut Wissemann
gez. Karl-Heinz Schleiter

(Gründungsmitglieder)

Anmerkung:

- a) Satzung vom 14. Oktober 1993
- b) 1. Nachtrag zur Satzung des Fördervereins Wildpark e. V. vom 13. August 2002, in Kraft 14. August 2002
- c) 2. Nachtrag zur Satzung des Fördervereins Wildpark e. V. vom 13. November 2018, in Kraft 14. November 2018